

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

_{GZ} 53.003/9-I.2/1999

An das Präsidium des Nationalrats Parlament

<u>1017 Wien</u>

Museumstraße 7 A-1070 Wien

Briefanschrift

A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon

0222/52 1 52-0*

Telefax

0222/52 1 52/2727

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex

3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Martina Mohr

Klappe 2294 (DW)

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996, das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

21. April 1999 Für den Bundesminister:

Dr. Martina Mohr

Für die Richtigkeit der Aussettgung:



_{GZ} 53.003/9-I.2/1999

An das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1 1011 Wien Museumstraße 7 A-1070 Wien

Briefanschrift A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0*

Telefax 0222/52 1 52/2727

Fernschreiber

Teletex

131264 jusmi a

3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Martina Mohr

Klappe 2294 (DW)

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-

finanzierungsgesetz 1996, das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997

und das ASFINAG-Gesetz geändert werden.

Bezug:

Zl. 808.100/13-IV/11/99

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 16. März 1999 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 2 (§ 2 des Entwurfs):

Der Aufbau der Bestimmung erscheint etwas irreführend: Während § 2 Abs. 1 den Zeitpunkt, zu dem der Bund mit der Einhebung einer fahrleistungsabhängigen Maut zu beginnen hat, daran anknüpft, dass "insgesamt eine zuverlässige Abwicklung der Bemautung gewährleistet ist", ergibt sich aus § 2 Abs. 2, dass der Beginn der Einhebung durch Verordnung (des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, auf Vorschlag der ASFINAG) festzulegen ist. Wenn Kriterien festgelegt werden sollen, die beim Vorschlag bzw. bei Erlassung einer Verordnung zu beachten sind, so sollte dies in der Vorschrift selbst entsprechend zum Ausdruck gebracht und nicht erst durch ihre Interpretation ersichtlich werden.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 2 des Entwurfs):

In die Aufzählung der von der Mautpflicht ausgenommenen Fahrzeuge sollten jedenfalls auch die Fahrzeuge der Justizwache aufgenommen werden.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 3 des Entwurfs):

Die Ermächtigung der Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft zum Absehen von der Einhebung der Maut "im Sinn der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Mauteinhebung" erscheint bedenklich, da die Kriterien des auszuübenden Ermessens sehr unbestimmt sind.

Zu Z 20 (§ 12 des Entwurfs):

Die Obergrenze der Strafdrohung von S 60.000,-- in § 12 Abs. 1 des Entwurfs erscheint - insbesondere im Vergleich zu den Strafdrohungen in § 99 der Straßenverkehrsordnung - unverhältnismäßig hoch und sollte deutlich herabgesetzt werden.

Da die Möglichkeit einer Straflosigkeit durch Zahlung einer Ersatzmaut nach § 12 Abs. 3 des Entwurfs auch dann bestehen soll, wenn die Tat durch automatische Überwachung festgestellt wurde, sollte - nach dem Muster der Anonymverfügung - bei einem unbekannten Täter zunächst der Zulassungsbesitzer aufgefordert werden, diese Ersatzmaut zu bezahlen.

Den Mautaufsichtsorganen sollte die Verpflichtung auferlegt werden, in den in § 12 Abs. 5 genannten Fällen <u>unverzüglich</u> die Sicherheits- bzw. Zollorgane zu verständigen. Die Ermächtigung, die Weiterfahrt mit dem Fahrzeug, mit dem die Tat begangen wurde, zu unterbinden, sollte lediglich bis zum Eintreffen der Sicherheitsbzw. Zollorgane bestehen, <u>längstens</u> jedoch bis zu 24 Stunden.

Zu Z 24 (§ 14 Abs. 3 des Entwurfs):

Auch für die in § 14 Abs. 3 genannten Fälle sollte die Verpflichtung der Mautaufsichtsorgane, die Sicherheits- bzw. Zollorgane unverzüglich zu verständigen, normiert werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

21. April 1999 Für den Bundesminister: Dr. Martina Mohr